

Vertrag

zwischen

der **Stadlander Sielacht**, Franz-Schubert-Str. 31, 26919 Brake

vertreten durch

- a) der Verbandsvorsteher Wilhelm Detmers, Frieschenmoor, 26939 Ovelgönne
- b) den Geschäftsführer Alfred Meyer, Mecklenburger Str. 34, 26919 Brake

im Folgenden kurz: "Sielacht" genannt
und

der **Gemeinde Stadland**, Rathaus, Am Markt 1, 26936 Stadland

vertreten durch

- a) den Bürgermeister Horst Steenken
- b) den Gemeindedirektor Werner Schilo

im Folgenden kurz: "Gemeinde" genannt

über die Aufreinigung des Abser- und des alten Strohauser Außentiefs.

Vorbemerkung

Die Stadlander Sielacht ist Eigentümerin des alten Strohauser Außentiefs und des Abser Außentiefs. Diese beiden Wasserzüge dienen als Hauptvorfluter vorrangig der Entwässerung des Landesschutzdeiches und des Grodengeländes zwischen Strohausen und Sürwürden. Die Sielacht ist verpflichtet, die Deichentwässerung uneingeschränkt sicherzustellen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist es erforderlich, die Gewässersohlen der Hauptvorfluter in den jetzigen Höhenlagen um NN -0,20 m zu erhalten.

Wegen der vorliegenden günstigen Gegebenheiten und wegen des Mangels an anderweitigen Liegeplätzen bot es sich an, daß die Hauptvorfluter von Wassersportvereinen mitbenutzt werden. Diese Mitbenutzung führt aber zu Erschwernissen und Mehrkosten bei der Unterhaltung, die die Sielacht nicht übernehmen kann.

Die Gemeinde ist sehr daran interessiert, daß den örtlichen Wassersportvereinen weiterhin die Möglichkeit gegeben wird, die Hauptvorfluter mitzubeneutzen. Sie ist bereit, um alle Schwierigkeiten zu umgehen, die Aufreinigung der Außentiefe auf ihre Kosten zu übernehmen. Es soll folgender Vertrag geschlossen werden:

§ 1

Die Sielacht ist Eigentümerin des

- a) Abser Außentiefs und des
- b) Strohauser Außentiefs.

Diese Außentiefe sind auf dem anliegende Lageplan kenntlich gemacht.

§ 2

Die Sielacht gestattet der Gemeinde die Mitbenutzung der Außentiefe. Der Gemeinde bleibt es überlassen, die Nutzung an die örtlichen Wassersportvereine weiterzugeben.

§ 3

Für die Mitbenutzung übernimmt die Gemeinde die Außentiefaufreinigung für die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß des

- a) Abser- und des
- b) Strohauser Außentiefs

nach den Angaben der Sielacht.

§ 4

Die Gemeinde hat sicherzustellen, daß jederzeit die Deichentwässerung und die Vorlandsentwässerung des Deiches und des Außendeichsgeländes zwischen Strohausen und dem Abser Siel gewährleistet ist.

§ 5

Die Sielacht ist von allen Schadensersatzansprüchen befreit, die sich ergeben können aus

- a) der unsachgemäßen Aufreinigung
- b) dem Nichterfolgen der notwendigen Aufreinigung
- c) Schäden an den Booten und Anlagen der Wassersportvereine
- d) der Mitbenutzung der Außentiefe.

§ 6

Die Übertragung der

- a) Nutzung und
- b) der Aufreinigung

erfolgt auf unbestimmte Zeit und beginnt am 01.03.1998.

Dieser Vertrag kann mit 1/2 jährlicher Kündigungsfrist gekündigt werden, und zwar jeweils zum 1.3. jeden Jahres.

§ 7

Die Übertragung der Nutzung und der Gewässerunterhaltung erfolgt unentgeltlich. Im Gegenzug wird die Sielacht von den Aufreinigungskosten freigestellt.

§ 8


Änderung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Als Anlage ist ein Lageplan beigelegt, auf dem das a) Abser Außentief und b) Strohauser Sieltief kenntlich gemacht worden ist.

Für die Stadlander Sielacht:

Für die Gemeinde Stadland:



(Detmers)
Verbandsvorsteher



(Meyer)
Geschäftsführer





(Steenken)
Bürgermeister



(Schilo)
Gemeindedirektor

